

Versorgung mit mobilen Badewannenliftern

- Informationsblatt -

Wie sehen die gesetzlichen Vorgaben aus?

Hilfsmittel dürfen nur durch Vertragspartner abgegeben werden. Die KNAPPSCHAFT hat zur Versorgung Ihrer Versicherten mit mobilen Badewannenliftern neue Vertragspartner durch eine öffentliche Ausschreibung gewonnen. Diese Vertragspartner erfüllen alle Voraussetzungen für eine qualitätsgesicherte Versorgung mit mobilen Badewannenliftern.

Aufgrund gesetzlicher Regelungen ist die Anzahl der Vertragspartner auf die sogenannten Ausschreibungsgewinner beschränkt. Andere Firmen können für eine Versorgung durch die KNAPPSCHAFT nicht in Anspruch genommen werden.

Was sind mobile Badewannenlifter?

Mobile Badewannelifter sind Lifter die Ihnen den Ein- bzw. Ausstieg aus der Badewanne erleichtern. Sie bestehen meist aus einem Sitz mit Rückenlehne und einer Hubeinrichtung. Der Sitz wird durch die Hubeinrichtung hochgefahren, über den Beckenrand transportiert und in die Badewanne herabgelassen. Beim Ausstieg geschieht dies umgekehrt.

Wie werden die Produkte vergütet und was ist mit dieser Vergütung abgegolten?

Der Vertrag regelt die Versorgung mit mobilen Badewannenliftern im Rahmen einer pauschalen Vergütung, die für einen Versorgungszeitraum von 48 Monaten gilt.

Mit der Vergütung ist die Bereitstellung des mobilen Badewannelifters einschließlich des benötigten Zubehörs sowie die Dienst- und Serviceleistungen (z. B. Lieferung, Montage, umfassende Einweisung, Instandsetzungen, sicherheitstechnische Kontrollen und Abholung) abgegolten.

Sofern der mobile Badewannelifter im Anschluss weiter benötigt wird, wird dem Vertragspartner eine weitere Pauschale für weitere 48 Monate gezahlt. Der Vertragspartner überlässt Ihnen den mobilen Badewannelifter für die notwendige Nutzungsdauer, bleibt aber während des gesamten Zeitraums Eigentümer des Hilfsmittels.

Was müssen Sie für Ihre Versorgung tun?

Vor der Versorgung sprechen Sie bitte mit Ihrem behandelnden Arzt und lassen sich eine ärztliche Verordnung für den medizinisch notwendigen Badewannelifter ausstellen. Auf der Verordnung sollten das Produkt und die Diagnose vermerkt sein.

Sie haben die Möglichkeit mit dieser ärztlichen Verordnung direkt den für Ihren Wohnort zuständigen Ausschreibungsgewinner zu kontaktieren. Dieser wird die für eine Versorgung notwendigen Schritte in die Wege leiten. Oder Sie senden die ärztliche Verordnung an die:

KNAPPSCHAFT, Fachzentrum für Hilfsmittel, 45095 Essen.

Ob ein Leistungserbringer Ausschreibungsgewinner ist, kann Ihnen der Leistungserbringer mitteilen. Gerne können Sie dies aber auch bei Ihrem Fachzentrum für Hilfsmittel der KNAPPSCHAFT erfragen.

Sollten Sie uns die Verordnung zusenden, beauftragen wir nach Prüfung gerne den für Ihren Wohnort zuständigen Ausschreibungsgewinner, der umgehend mit Ihnen die weitere Vorgehensweise bespricht.

Was muss der Vertragspartner für meine Versorgung tun?

Der Vertragspartner stellt für Sie vor der Versorgung einen Kostenübernahmeantrag bei der KNAPPSCHAFT bzw. kann den mobilen Badewannenlifter unter bestimmten Voraussetzungen direkt mit der KNAPPSCHAFT abrechnen. Nähere Einzelheiten zu dem weiteren Verfahren bzw. Ablauf teilt Ihnen unser Vertragspartner gerne mit.

Wie läuft die Beratung?

Im Rahmen der Versorgung erhalten Sie eine Beratung sowie Einweisung in den Gebrauch des mobilen Badewannenlifters. Der Vertragspartner setzt zur Beratung sowie Einweisung nur qualifizierte Mitarbeiter mit ausreichender Berufserfahrung in der Patientenversorgung ein.

In diesem Beratungsgespräch wird Ihnen vermittelt, wie Sie den mobilen Badewannenlifter bestmöglich nutzen und eigenständig Komplikationen sowie Problemsituationen erkennen und vermeiden können.

Wie erfolgt die Lieferung der Produkte?

Nach Kostenzusage der KNAPPSCHAFT wird Ihnen der Vertragspartner den mobilen Badewannenlifter ausliefern, sofern notwendig montieren und Sie in den Gebrauch einweisen.

Was müssen Sie zuzahlen?

Sie leisten lediglich die gesetzliche Zuzahlung, sofern Sie von dieser nicht befreit sind.

Unser Vertragspartner stellt Ihnen den mobilen Badewannenlifter eigenanteilsfrei zur Verfügung. Hierfür werden ausschließlich qualitätsgesicherte Produkte eingesetzt.

Eine Aufzahlung ist nur vorgesehen, wenn Sie ein spezielles medizinisch nicht notwendiges Produkt wünschen. In diesem Fall werden Sie über die entstehenden Mehrkosten informiert.

Was ist darüber hinaus von Ihnen zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass bei technischen Problemen und Defekten an dem durch den Vertragspartner der KNAPPSCHAFT ausgelieferten mobilen Badewannenlifter ausschließlich dieser Vertragspartner für die Beseitigung bzw. Behebung zuständig ist. Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen anderer Lieferanten, die nicht Ausschreibungsgewinner sind, können durch die KNAPPSCHAFT nicht übernommen werden.

Ihre KNAPPSCHAFT